

Sachverhalt

Die X. AG ist eine Fabrikations- und Handelsunternehmung mit Sitz in der Stadt Bern. Alleinktionärin ist die ebenfalls in der Stadt Bern wohnhafte Frau F. Letztere ist zudem kollektiv zeichnungsberechtigte Verwaltungsratspräsidentin der X. AG. Die X. AG hat die Steuererklärung für das Steuerjahr n fristgerecht eingereicht (betreffend den deklarierten Zahlen vgl. Kolonne 2 in **Beilage 1**).

Bezüglich einzelner Positionen der Steuerveranlagungen des Jahres n (Direkte Bundessteuer und bernische Staats-/Gemeindesteuer) bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen der X. AG und der bernischen Steuerverwaltung. Im Zuge der Veranlagungsverfahren haben die bernischen Steuerbehörden dementsprechend diverse Aufrechnungen vorgenommen (betreffend den konkreten Zahlen der Veranlagungsverfügungen vgl. Kolonne 3 in **Beilage 1**). Da die X. AG mit diesen nicht einverstanden war, hat sie gegen die Veranlagungsverfügungen des Jahres n (direkte Bundessteuer/bernische Staats- und Gemeindesteuer) im Jahre n+3 Einsprache erhoben (betreffend den konkreten Zahlen, die im Einspracheverfahren seitens der X. AG geltend gemacht wurden, vgl. Kolonne 4 in **Beilage 1**).

Aus dem Einspracheverfahren sind folgende Sachverhaltselemente bekannt (vgl. auch die zahlenmässige Übersicht in **Beilage 1**):

1. Die Kosten der Hochzeit der Tochter von Frau F. im Umfang von CHF 10'000 des Jahres n sind nach Ansicht der X. AG der Erfolgsrechnung zu belasten. Die X. AG ist der Meinung, dass dies steuerlich korrekt sei, weil zur Hochzeit zahlreiche Kunden und Geschäftspartner der X. AG eingeladen worden waren. Die kantonale Steuerverwaltung (StV) hingegen will die fraglichen Kosten nicht zum Abzug zulassen und hat entsprechend in ihren Veranlagungs- resp. Einspracheverfügungen eine Aufrechnung vorgenommen (vgl. Kolonne 5 in **Beilage 1**; vgl. diese Kolonne jeweils auch bei den nächsten Ziffern).
2. Die X. AG hat in den vergangenen sieben Jahren im Kanton Bern/in der Schweiz folgende Jahresergebnisse ausgewiesen (jeweils in CHF).

Jahr n-7	Jahr n-6	Jahr n-5	Jahr n-4	Jahr n-3	Jahr n-2	Jahr n-1
-30'000	-20'000	-10'000	+ 10'000	+10'000	-10'000	0

Die X. AG macht in den Veranlagungs- und Einspracheverfahren geltend, sie könne in der Steuerperiode n einen Verlustvortrag von CHF -50'000 zur Verrechnung bringen. Die Veranlagungsbeamtin ist anderer Meinung. Sie macht geltend, die siebenjährige Verlustverrechnungsfrist reiche nur bis ins Jahr n-6 zurück. Es sei somit bloss ein Verlust von CHF -20'000 anrechenbar, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergebe:

Jahr n-6	Jahr n-5	Jahr n-4	Jahr n-3	Jahr n-2	Jahr n-1	Jahr n
-20'000	-10'000	+10'000	+ 10'000	-10'000	0	Steuerperiode

3. Die X. AG hat Debitorenforderungen aus Lieferungen an Ihre *schweizerischen* Kunden von CHF 600'000. Die X. AG hat geltend gemacht, aus handelsrechtlicher und damit zwingend auch steuerlicher Sicht (Massgeblichkeitsprinzip) sei es erlaubt, auf diesen *pauschal* eine Wertberichtigung von 50% (also CHF 300'000) vorzunehmen, da es notorisch sei, dass in Anbetracht der sich verschärfenden Wirtschaftskrise zahlreiche Kunden nicht zahlen würden (es sind allerdings im Moment keine Betreibungen gegenüber schweizerischen Kunden hängig). Zudem, so die X. AG, dürften auch unter dem neuen OR-Rechnungslegungsrecht (Art. 960a Abs. 4 OR) beliebig stille Reserven gebildet werden, was auch steuerlich anzuerkennen sei (Massgeblichkeitsprinzip). Die StV hingegen will lediglich ein Pauschaldelkreder von 5%, also CHF 30'000 zulassen.
4. Frau F. als Alleinaktionärin hat im Jahre n zudem einen sog. *À-fonds-perdu-Zuschuss* von CHF 100'000 ins Eigenkapital der X. AG vorgenommen. Die StV hat diesen in den Veranlagungs- und auch in den Einspracheverfahren nicht nur beim Eigenkapital, sondern auch beim steuerbaren Gewinn der X. AG aufgerechnet, was diese nicht anerkennen will.
5. Die X. AG verkaufte im Jahre n ihrer Alleinaktionärin F. ein Fahrzeug zum Buchwert von CHF 5'000 (Verkehrswert des Fahrzeuges nachgewiesenermassen: CHF 12'000). Die StV nahm eine Aufrechnung in der Differenz von CHF 7'000 beim steuerbaren Gewinn vor. Die X. AG bestreitet die Rechtmässigkeit dieser Aufrechnung.
6. Die X. AG hat eine technische Anlage in ihrer Bilanz mit CHF 10'000 aktiviert. Sie kann diese technische Anlage im Dezember Jahr n für CHF 25'000 an einen unabhängigen Dritten veräussern und hat dafür im Januar Jahr n+1 eine neue technische Anlage für ebenfalls CHF 25'000 gekauft (diese neue technische Anlage hatte die X. AG bereits im Dezember des Jahres n bestellt). Die X. AG macht eine sog. Ersatzbeschaffung geltend (Ersatzbeschaffungs-Rückstellung von CHF 15'000 per 31.12.Jahr n) und ist der Meinung, dass aus der beschriebenen Transaktion keine Gewinnsteuerfolgen im Jahr n resultieren. Die StV verweigerte die Ersatzbeschaffung.

Die X. AG hat sich entschieden, gegen die Einspracheverfügungen der StV vom 22. Februar Jahr n+3 ein Rechtsmittel einzulegen. Dieses wurde durch Herrn B., den Bruder von Frau F., ausgearbeitet. Herr B. arbeitet als Controller bei einer der X. AG nicht nahestehenden Unternehmung. Da er italienischer Muttersprache ist, hat er die Rechtsschrift auf Italienisch abgefasst und eingereicht. Die Rechtsmitteleingabe wurde durch Frau F. alleine unterzeichnet.

Die X. AG hat Herrn B. zwecks Ausarbeitung der Rechtsschrift die beiliegende Zusammenstellung (**Beilage 1** zum Sachverhalt) abgegeben.

Der Bruder B. hat mit Hilfe seines Sohnes, der Jus-Student ist, folgendes Rechtsbegehren auf Italienisch formuliert, welches in der deutschen Übersetzung wie folgt lauten würde:

1. Die Einspracheverfügungen der StV vom 22. Februar Jahr n+3 betreffend das Steuerjahr n seien bezüglich direkter Bundessteuer sowie bernischer Staats- und Gemeindesteuer aufzuheben und der steuerbare resp. satzbestimmende Gewinn auf CHF 0 (direkte Bundessteuer und bernische Staats-/Gemeindesteuer) festzusetzen.
2. Der X. AG sei für das vorliegende Verfahren das Recht auf unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sei infolgedessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird mit der schlechten Finanzlage der X. AG sowie mit dem Argument begründet, dass das Rechtsmittel nicht offensichtlich unbegründet sei.

Betreffend Fristenlauf ist noch folgendes zu beachten: Die Einspracheverfügungen der StV sind auf den 22. Februar Jahr n+3 datiert. Die Einspracheverfügungen wurden der X. AG allerdings bereits am 20. Februar Jahr n+3 mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Herr B. wusste dies nicht, da Frau F. das Couvert nach Erhalt weggeworfen und Herrn B. über das effektive Zustelldatum nicht in Kenntnis gesetzt hatte. Herr B. übergab das Rechtsmittel am Montag, 26. März Jahr n+3 der Post (für die Fristberechnung sei auf den beiliegenden Kalenderauszug des Jahres n+3 in **Beilage 2** verwiesen).

Aufgabe:

1. Verfassen Sie den Entscheid der zuständigen Rechtsmittelinstanz. Für den Sachverhalt und die Prozessgeschichte kann auf die Aufgabe verwiesen werden. Es ist in jedem Fall zu sämtlichen Argumenten der Verfahrensbeteiligten materiell Stellung zu nehmen, unabhängig davon, ob auf das Rechtsmittel eingetreten werden kann.

Die bernische Kapitalsteuer ist nicht zu behandeln.

2. Füllen Sie die letzte Kolonne, d.h. Kolonne 6 auf der Beilage 1 aus.

(Es ist davon auszugehen, dass für sämtliche der relevanten Jahre bereits die am 1. Januar 2015 gültigen Gesetzesgrundlagen Gesetzeskraft hatten).

Beilage (im Anhang):

1. Zusammenstellung der Gewinnsteuerverhältnisse der X. AG in den bisherigen Verfahrensstadien.
2. Kalenderauszug Jahr n+3.

Hilfsmittel:

1. Eidgenössische Erlasse:

- BV (SR 101)
- DBG (SR 642.11)
- StHG (SR 642.14)
- BGG (SR 173.110)
- OR (SR 220)

2. Bernische Erlasse:

- KV (BSG 101.1)
- VRPG (BSG 155.21)
- GSOG (BSG 161.1)
- StRKG BE (BSG 661.611)
- StG (BSG 661.11)
- AbV BE (BSG 661.312.59)
- VV (BSG 661.312.57)
- BSTV (BSG 668.11)
- VKD (BSG 161.12)
- GeschR StRK (BSG 162.624)
- PKV (BSG 168.811)

Zusammenstellung betreffend Gewinn X. AG

	<u>KOLONNE 1</u>	<u>KOLONNE 2</u>	<u>KOLONNE 3</u>	<u>KOLONNE 4</u>	<u>KOLONNE 5</u>	<u>KOLONNE 6</u>
	Positionen gemäss Erfolgs- rechnung X. AG Jahr n	Deklaration in Steuerklärungen Jahr n der X. AG	Veranlagungsverfügungen der Steuerverwaltung betr. Steuerjahr n	In Einsprachen der X. AG durch diese geltend gemacht	Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend Steuerjahr n	Entscheide der Rechtsmittelbehörde betr. Steuerjahr n
	steuerbarer Gewinn	satz.best. Gewinn	steuerbarer Gewinn	steuerbarer Gewinn	steuerbarer Gewinn	steuerbarer Gewinn
"Übriger" Jahresgewinn (unumstritten)	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
Umstrittene/diskutable Positionen:						
1) Aufwand für Hochzeit	-10'000	-10'000	0	-10'000	0	0
2) Verlustvortrag	0	-50'000	-20'000	-50'000	-20'000	-20'000
3) Pauschales Deikredere	-300'000	-300'000	-30'000	-300'000	-30'000	-30'000
4) A-fonds-perdu-Zuschuss	0	0	100'000	0	100'000	100'000
5) Aufrechnung beim Fahrzeug	0	0	7'000	0	7'000	7'000
6) Ersatzbeschaffung techn. Anlage	0	0	15'000	0	15'000	15'000
TOTAL (steuerbarer) Gewinn/Verlust	-260'000	-310'000	122'000	-310'000	122'000	122'000
TOTAL (satzbestimmender) Gewinn/Verlust		-310'000	122'000	-310'000	122'000	122'000

BEILAGE 1

Januar							Februar							März								
Wo	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa So	Wo	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa So	Wo	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa So		
52						1	5			1	2	3	4	5	9				1	2	3	4
1	2	3	4	5	6	7 8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	5	6	7	8	9	10	11
2	9	10	11	12	13	14 15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	12	13	14	15	16	17	18
3	16	17	18	19	20	21 22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	19	20	21	22	23	24	25
4	23	24	25	26	27	28 29	9	27	28	29					13	26	27	28	29	30	31	
5	30	31																				
April																						
Wo	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa So																
13						1																
14	2	3	4	5	6	7 8																
15	9	10	11	12	13	14 15																
16	16	17	18	19	20	21 22																
17	23	24	25	26	27	28 29																
18	30																					